



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

**Per Postzustellungsurkunde**

Lackmann Phymetric GmbH  
Vattmannstraße 6

33100 Paderborn

**Der Landrat**

**Kreis Paderborn**

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldeggerstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Borkowski

**Amt:** Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6662

📠 05251 308-6699

✉ [borkowskir@kreis-paderborn.de](mailto:borkowskir@kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: **41955-22-600**

Datum: 11.03.2024

**Vorhaben**      Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG:  
Typenänderung von einer Windenergieanlagen vom Enercon E-82 E4 mit einer Nabenhöhe von 58,91 m, einem Rotordurchmesser von 82,0 m sowie einer Nennleistung von 2.350 kW zum Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 84,58 m, einem Rotordurchmesser von 82 m sowie einer Nennleistung von 2.300 kW (WEA 01)

**Antragstellerin**      Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

**Grundstück**      Salzkotten-Oberntudorf, Feldflur

<b>Gemarkung</b>	Oberntudorf	Oberntudorf
<b>Flur</b>	4	4
<b>Flurstück</b>	52	8

**Genehmigungsbescheid vom 21.12.2021; Az.: 42232-20-600**

**GENEHMIGUNGSBESCHEID**

**Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG**

**I. TENOR**

Mit Genehmigungsbescheid vom 21.12.2021, Az. 42232-20-600, wurde der Lackmann Phymetric GmbH gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E4 mit einer Nabenhöhe von 58,91 m, einen Rotordurchmesser von 82 m sowie einer Nennleistung von 2.350 kW in Salzkotten-Oberntudorf erteilt.



**Öffnungszeiten**

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Straßenverkehrsamt**

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

**Mit Bus und Bahn zu uns:**

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE33XXX

**VerbundVolksbank OWL eG.**

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE33MXXX

**Deutsche Bank AG**

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Entsprechend des Antrags vom 14.11.2022, hier eingegangen am 14.11.2022, wird auf Grund der §§ 16 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

### Genehmigung zur wesentlichen Änderung

durch Typenwechsel von einer Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E4 mit einer Nabenhöhe von 58,91 m, einen Rotordurchmesser von 82 m sowie einer Nennleistung von 2.350 kW zum Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 84,58 m, einem Rotordurchmesser von 82 m sowie einer Nennleistung von 2.300 kW (WEA 01) erteilt.

#### Gegenstand der Änderungen:

Typenwechsel von einer Windenergieanlage zum Typ Enercon E-82 E2 in Salzkotten-Oberntudorf.

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 01	Enercon E-82 E2	2.300 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Mode BM 0s	22:00 bis 06:00 Uhr

#### Standorte der Anlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA	Salzkotten	Oberntudorf	4	52, 8	32.477.142/5.722700,92

**Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 21.12.2021, Az.: 42232-20-600, ihre Gültigkeit.**

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
  1. Auflistung der Antragsunterlagen
  2. Rechtsquellenverzeichnis

## II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-82 E2
Leistung	2.300 kW
Nabenhöhe	84,58 m
Rotordurchmesser	82 m
Gesamthöhe	125,58 m

## III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

### A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

### B. Bedingungen

#### Baurechtliche Bedingungen

**1. Die unter Az. 42232-20 (WEA 02) genehmigte Windenergieanlage wurde im Turbulenzgutachten nicht berücksichtigt. Zu der genehmigten WEA mit Az. 42232-20 (WEA 02) ist vor Baubeginn eine schriftliche Verzichtserklärung auf die Genehmigung gegenüber dem Kreis Paderborn einzureichen.**

#### 2. Rückbauverpflichtung

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

125.000,00 €

(einhundertfünfundzwanzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 125.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

### Naturschutzrechtliche Bedingungen

**Die im Genehmigungsbescheid vom 21.12.2021, Az.: 42232-20-600, festgesetzte naturschutzrechtliche Bedingung Nr. 3 entfällt vollständig und wird durch die folgende naturschutzrechtliche Bedingung ersetzt:**

#### 3. *Ersatzgeldzahlung*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Beginn ein Ersatzgeld in Höhe von **16.769,01 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-23-20043**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

### **C. Auflagen**

#### Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung - Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

##### *Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit*

1. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ENERCON E-82 E2 ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 04.11.2022 Bericht Nr. LaPh-2022-79 im Zusammenhang mit dem 3-fach Messbericht –Kötter Nr. 214585-01.01 vom 15.12.2014 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Mode BM0s	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	$\sigma_R$ [dB]	$\sigma_P$ [dB]	$\sigma_{Prog}$ [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,0	91,1	94,1	95,4	96,7	93,6	86,0	73,6	0,5	0,5	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,9	92,0	95,0	96,3	97,6	94,5	86,9	74,5			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	<b>86,5</b>	<b>92,7</b>	<b>95,6</b>	<b>96,9</b>	<b>98,2</b>	<b>95,1</b>	<b>87,5</b>	<b>75,1</b>			

$L_{W,Okt}$  = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht  
 $L_{e,max,Okt}$  = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel  
 $L_{o,Okt}$  = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich  
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

#### Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

- Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel der Messung die v.g.  $L_{e,max,Okt}$  Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle  $L_{e,max,Okt}$  Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose Lackmann Phymetric GmbH vom 04.11.2022 Bericht Nr. LaPh-2022-79 im Zusammenhang mit dem 3-fach Messbericht –Kötter Nr. 214585-01.01 vom 15.12.2014 mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Vergleichswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle auf Seite 28 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

#### Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlagen

- Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Berichtnr. LaPh-2022-80 vom 04.11.2022, weist an folgendes auf:

Die Ergebnisse der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vor- und Zusatzbelastung sind im Folgenden dargestellt. Eine Übersicht über die Berechnungsergebnisse aus WindPro gibt die folgende Tabelle. Darin ist die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in Stunden pro Jahr sowie die maximal mögliche Schattendauer pro Tag dargestellt. Wird Schattenwurf an einem Immissionspunkt verursacht, sind die Zellen blau markiert. Wird ein Richtwert (30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag) an dem Immissionspunkt überschritten, sind die Zellen orange markiert

Immissionspunkt	Astronom. Max. mögliche Beschattungsdauer	
	[Std/Jahr]	[Std/Tag]
IP_Alfen	03:46	00:15
IP_Espenfeld_30	06:55	00:14
IP_Georgstraße_A	00:00	00:00
IP_Georgstraße_B	00:00	00:00
IP_Gut Willhelmsburg	00:00	00:00
IP_Lohmann	96:02	00:51
IP_Oberntudorf_1	00:00	00:00
IP_Oberntudorf_2	00:00	00:00
IP_Vom_Stein_Straße_A	41:57	00:28
IP_Vom_Stein_Straße_B	30:02	00:28
IP_Vom_Stein_Straße_C	24:51	00:26
IP_Vom_Stein_Straße_D	16:15	00:22
IP_Vonnahme_A	00:00	00:00
IP_Vonnahme_B	17:58	00:24
IP_Weltsöden	00:00	00:00

An drei der insgesamt 15 betrachteten Immissionsorte werden die Richtwerte überschritten.

4. **Die WEA 1 und WEA 2 erzeugen Schattenwurf an den Immissionsorten mit Richtwertüberschreitungen IP\_Lohmann, IP\_Vom\_Stein\_Straße\_A und IP\_Vom\_Stein\_Straße\_B. Die WEA 1 und WEA 2 sind daher jeweils mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten, um Schattenwurf oberhalb der Richtwerte an den genannten Immissionsorten zu vermeiden**
  - An allen anderen betrachteten Rezeptoren können die noch freien Kontingente bis zum Erreichen der Richtwerte in Anspruch genommen werden.
  - Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h pro Kalenderjahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Min.“
  - Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.
5. Die Windenergieanlagen müssen mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.  
 Die WEA ist so zu programmieren, dass es zu keiner Überschreitung Schattenwurf an hier betrachteten Rezeptor kommen wird.
6. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkten maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

7. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
8. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
9. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

#### Baurechtliche Auflagen

##### *Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht*

10. Die „Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen Enercon E-82 E2-S-83-5K-01, Revision 0“ ist Bestandteil der Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachtlichen Stellungnahmen hervorgehenden Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage(n) als Auflagen umzusetzen.

##### *Turbulenzen*

11. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Oberntudorf mit der Referenznummer I17-SE-2022-372, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, 37 Seiten, am 03.11.2022 (Turbulenzgutachten) ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen Gegenstand der Genehmigung.

##### *Brandschutz*

12. Das Brandschutzkonzept Nr. 22-2224B\_K1, 33 Seiten, erstellt durch Engels-Ingenieure, Detmold, am 17.01.2023 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

##### Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

13. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung [LtS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de](mailto:LtS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de) der Leitstelle abzustimmen (§ 14 BauO NRW 2018).

*Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall*

14. Als Eiserkennungssystem ist nur das von Enercon standardisierte Kennlinienverfahren zu verwenden.
15. Das Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 881 239 Rev. 7, erstellt vom TÜV NORD, 32 Seiten, am 09.12.2021, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
16. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Oberntudorf mit der Referenz-Nummer 2022-I-075-P4-R1, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 21.09.2022, 37 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
17. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
  - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
  - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 249,90 m beträgt (Gefährdungsbereich:  $1,5 * (NH + RD)$ ) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
  - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich
- zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

18. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 881 239, Rev. 7) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet u.a.
- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des



genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.

- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

## Boden und Abfallrecht

### Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

19. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
  - Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
  - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
  - Schutz des Bodens vor Erosion
20. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
21. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
22. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

#### Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

23. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
24. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
25. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
26. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
27. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

#### Naturschutzrechtliche Auflagen

**Die naturschutzrechtlichen Auflagen Nr. 59, 60, 61 - 65 des Genehmigungsbescheides vom 21.12.2021, Az.: 42232-20-600, entfallen vollständig und werden wie folgt ersetzt:**

##### *Gestaltung des Mastfußbereiches*

28. Im Umkreis von 91 m (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an die Mastfüße, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Die verbleibenden, landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Im Bereich der Mastfüße ist dies z.B. durch die Entwicklung zu einer höher wüchsigen ruderalen Gras-/Krautflur möglich. Die Entwicklung von Brachflächen ist zu verhindern. Aufkommende Vegetation darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. entfernt werden. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

*Kompensationsmaßnahme/ Maßnahme Rebhuhn*

29. Die Nutzung der Ackerfläche auf dem Grundstück in der Gemarkung Oberntudorf, Flur 4, Flurstück 78 ist auf 878,50 m<sup>2</sup> in Form einer mehrjährigen Blühfläche zu extensivieren und unterliegt folgenden Bewirtschaftungsauflagen:
- Einsaat mit der „Göttinger Mischung“ oder „Wildarten-Mischung Rebhuhn“ (vgl. [www.rebhuhn-schutzprojekt.de](http://www.rebhuhn-schutzprojekt.de)) bis zum 15.04.
  - Keine Düngemittel, Biozide und mechanische Beikrautregulierung
  - Die Fläche ist jährlich wechselnd, hälftig frühestens Mitte August zu mähen.
  - Alle 3-5 Jahre sollte die Fläche bearbeitet und neu angesät werden.

*Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (erntebedingte Betriebszeiteinschränkung)*

30. Die Windenergieanlage Nr. 01 ist im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt gelegen sind, abzuschalten. Dies betrifft die nachfolgend genannten Flurstücke:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
1	Oberntudorf	4	7, 8, 13, 31, 46, 47, 49, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 74, 75, 78, 88

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

**Die Auflagen Nr. 58, 66 - 74 des Genehmigungsbescheides vom 21.12.2021, Az.: 42332-20-600, bleiben unverändert bestehen.**

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

31. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i.V.m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

Auflagen der Bezirksregierung Münster-zivile Luftüberwachung

32. Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen anzubringen (AVV; NfL 1-2051-20 v. 24.09.2020) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
33. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
  - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
34. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden und darf um mehr als 50 m überragt werden.
35. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis zu 150 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
36. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
37. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Der Standort der geplanten Windkraftanlagen befindet sich innerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ (Kontrollzone Paderborn). Der Einrichtung einer BNK kann nur zugestimmt werden, wenn die BNK technisch an das BNK-System für den Flughafen Paderborn/Lippstadt angebunden ist. Ansonsten ist die Einrichtung einer BNK abzulehnen.**
38. Die o.g. Kennzeichnungsaufgaben sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass die Windkraftanlage aufgrund ihrer Lage und Bauhöhe konkrete Auswirkungen auf den Luftverkehr am Flughafen Paderborn/Lippstadt hat.
39. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist

erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

40. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
41. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
42. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
43. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
44. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
45. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
46. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
47. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
48. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

49. **Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.**
50. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind, erwarte ich, dass mir der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens **26.05.03-188-21** bekannt gegeben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns,
  2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Der Ansprechpartner mit Anschrift und Tel. Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, sind anzugeben.

#### Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

51. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens III-0440-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## IV. BEGRÜNDUNG

### **Antragsgegenstand und Verfahrensablauf**

Mit Genehmigungsbescheid vom 21.12.2021, Az. 42232-20-600, wurde der Lackmann Phymetric GmbH & Co. KG gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E4 mit einer Nabenhöhe von 58,91 m, einem Rotordurchmesser von 82,0 m sowie einer Nennleistung von 2.350 kW in Salzkotten-Oberntudorf erteilt.

Mit Antrag vom 14.11.2022 hat die Lackmann Phymetric GmbH & Co. KG die wesentliche Änderung der o. g. Windenergieanlage durch Typenwechsel der Windenergieanlage vom Typ Enercon E-82 E4 zum Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 84,58 m, einem Rotordurchmesser von 82 m sowie einer Nennleistung von 2.300 kW beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Am 30.11.2022 wurde gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die Feststellung getroffen, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht. Die Entscheidung wurde am 29.03.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn, der Stadt Salzkotten als Trägerin der Planungshoheit, der Bezirksregierung Detmold, der Bezirksregierung Münster, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Bundesnetzagentur.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

### **Befristung der Genehmigung**

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch die Stadt Salzkotten mit Schreiben vom 27.04.2023 erteilt.

### **Natur- und Landschaftliche Genehmigungsvoraussetzungen**

#### *Zur Eingriffsregelung*

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Zur Vorbereitung der Eingriffsbeurteilung wurden von der Antragstellerin ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 Nabenhöhe jew. 84,58 m (Welsing, September 2022) vorgelegt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Gem. LBP beträgt der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (durch Versiegelung) durch die WEA 01 878,50 m<sup>2</sup>. Dieser Kompensationsbedarf wird multifunktional auf der Maßnahmenfläche für das Rebhuhn in der Gemarkung Oberntudorf, Flur 4, Flurstück 78 ausgeglichen.

Grundsätzlich führen WEA durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe sowie die Leuchtfeuer zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes und bringen daher ästhetische und visuelle Beeinträchtigungen mit sich.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild, welcher gem. Windenergieerlass aufgrund der Höhe der Anlage weder ausgleich- noch ersetzbar ist, ist ein Ersatz in Geld (in Höhe von **16.769,01 €**) zu leisten. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird dadurch kompensiert.

#### *Zum Artenschutz*

Die Antragstellerin hat verlangt § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG anzuwenden.

Das o.g. Vorhaben liegt in einem Windenergiegebiet. Nach § 6 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz ist eine artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage, die in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet beantragt wird, nicht durchzuführen.



Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 i.V.m. § 45b Absatz 1-6 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Die Daten der vorliegenden Artenschutzprüfung erfüllen diese Voraussetzung (s.u.).

Seitens der Antragstellerin wurde im Rahmen des Änderungsantrages ein Vermerk zum Änderungsantrag der Lackmann Phymetric GmbH im Windpark „Oberntudorf“ (Schmal + Razbor, 11.11.2022) und die FFH-VP für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (Schmal + Ratzbor, 24.11.2022) vorgelegt.

Im Zuge der Errichtung der WEA können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie durch eine Beeinträchtigung von Lebensraum durch Beunruhigung oder Störung betroffen sein. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit WEA sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen sein.

Durch die höhere Nabenhöhe (von ca. 59 m auf etwa 85 m) der WEA vergrößert sich sowohl die Gesamthöhe der WEA um etwa 26 m (von ca. 100 m auf etwa 126 m) als auch die Höhe der Rotorunterkante von ca. 18 m auf 44 m. Der Standort der WEA 01 bleibt unverändert.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse ist vorliegend eine Betroffenheit insbesondere für bodenbrütende Feldvogelarten (z.B. Feldlerche und Rebhuhn), Rotmilan sowie für Fledermäuse anzunehmen. Für diese Arten ist mit einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu rechnen.

Entscheidend für das Konfliktpotenzial ist der Betrieb der geplanten WEA vor allem in Bezug auf die festgestellten Fledermausarten sowie das Vorkommen des Rotmilans.

Beim Rotmilan ist aufgrund des Brutplatzes im zentralen Prüfbereich von einer Betroffenheit auszugehen. Die geplante WEA liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Die Kartierung der Biologischen Station Kreis Paderborn Senne erbrachte 2019, 2020, 2021 und 2022 eine Rotmilan-Brut innerhalb des 1.200 m Radius. Aufgrund der Hinweise auf eine Brut innerhalb des 1.000 m Radius wurde 2019 zusätzlich eine Aktionsraumanalyse durchgeführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Rotmilans kann nicht ausgeschlossen werden.

Brutplätze des Uhus befinden sich in 2,8 und 3,3 km Entfernung und damit außerhalb des erweiterten Prüfbereiches (2.500 m-Radius). Unter Berücksichtigung der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht und Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Das Rebhuhn wurde im näheren Umfeld sowohl der WEA 1 als auch der WEA 2 festgestellt, so dass es durch den Bau der WEA (durch Versiegelung von Flächen) zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Bzgl. der Fledermäuse sind keine detaillierten standortbezogenen Untersuchungen erfolgt, daher ist aufgrund von Prognoseunsicherheiten zunächst davon auszugehen, dass es durch die genannte WEA zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Fledermäuse kommen wird. Gem. § 6 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz hat die Behörde zum Schutz von Fledermäusen geeignete Minderungsmaßnahmen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Lt. dem Protokoll zur FFH-Verträglichkeitsprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiet durch das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden.

Der Antragsteller schlägt im Rahmen des Änderungsantrages folgende Maßnahmen vor:

Vermerk zum Änderungsantrag der Lackmann Phymetric GmbH im Windpark „Oberntudorf“, Schmal + Razbor 11.11.2022

- Bauzeitenbeschränkung 1.3. - 31.8
- Gestaltung Mastfußbereich
- Kompensationsmaßnahme/ Maßnahme für das Rebhuhn
- erntebedingte Betriebszeiteneinschränkungen
- Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus + Gondelmonitoring

Die vorgesehene Bauzeitenregelung ist geeignet, um baubedingte Auswirkungen auf bodenbrütende Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn) zu vermeiden.

Die vorgesehene Mastfußgestaltung ist geeignet um eine Anlockwirkung auf Greifvögel und Fledermäuse zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Abschaltung der Windkraftanlage bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen wird unter Berücksichtigung der in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannten Schutzmaßnahme „Abschaltung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse“ angepasst. Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.

Die Maßnahme für das Rebhuhn ist geeignet um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen.

Das umfassende Abschalt Szenario in Kombination mit einem Gondelmonitoring gem. MKULNV (Zeitraum 01.04.-31.10) ist geeignet und erforderlich um erhebliche Beeinträchtigungen bzgl. der Fledermäuse zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der unter dem Punkt „Nebenbestimmungen“ formulierten Maßnahmen kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden.

## V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Kasmann

## VII. HINWEISE

### Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt II. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise aus dem Baurecht

4. Zwischen der Antragstellerin und der Stadt Salzkotten sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.

### Hinweise zum Boden- und Abfallrecht

5. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.

6. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechpartner: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

#### Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

7. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
8. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.).  
Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

#### Hinweis des Landesbetrieb Straßenbau NRW

9. Hinsichtlich einer evtl. temporär anzulegenden Baustellenzufahrt sind zu gegebener Zeit die entsprechenden Anträge mit Detailplänen vorzulegen.

## **VIII. ANLAGEN**

### **1 Auflistung der Antragsunterlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr

- |   |                          |
|---|--------------------------|
|   | Inhaltsverzeichnis       |
| 1 | Antrag gem. § 16 BImSchG |
| 2 | Bauvorlagen              |
| 3 | Kosten                   |

4	Standort und Umgebung
5	Anlagenbeschreibung
6	Stoffe
7	Abfälle
8	Abwasser
9	Immissionen
10	Anlagensicherheit
11	Arbeitsschutz
12	Brandschutz
13	Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
15	Typenprüfung
	Gutachten
	- Artenschutzrechtlicher Fachbetrag
	- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Oberntudorf
	- Landschaftspflegerischer Begleitplan
	- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall
	- Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren
	- Schattenwurfanalyse für den Neubau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ E-82 E2
	- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Oberntudorf

## 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
<b>AVerwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>BauGB-AG NRW</b>	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
<b>BauO NRW 2018</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

<b>BaustellIV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellIV)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
<b>DSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
<b>ERVV</b>	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
<b>LKrWG NRW</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
<b>LNatSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
<b>LWG NRW</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
<b>UWSchadAnzVO</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
<b>ZustVU NRW</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)